

**1. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Margetshöchheim vom 13.12.2012**

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund des Art. 8 des KAG in der jeweils geltenden Fassung folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 "**Grabgebühren**" wird wie folgt geändert:

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Benutzungsrechtes von 20 Jahren:

a) für eine Einzelgrabstätte	600,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte	1.100,00 €
c) für ein Urnenerdgrab	300,00 €
d) für eine Urnenkammer in der Urnenwand	900,00 €

§ 5 Abs. 1 Nr. 1.12 "**Bestattungsgebühren**" wird neu eingefügt:

(1) 1.12 Beisetzung einer Urne in Urnenkammer	65,00 €
---	---------

§ 6 "**Sonstige Gebühren**" wird wie folgt geändert:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern und Genehmigung der Beschriftung der Verschlussplatten für die Urnenkammern in den Urnenstelen:

a) für Einzelgräber	16,00 €
b) für Doppelgräber	26,00 €
c) für Urnengräber	16,00 €
d) für Beschriftung der Verschlussplatten für Urnenkammern	16,00 €

2) Die Gebühr für die Nutzung der Lautsprecheranlage bei Bestattungsfeiern 10,00 €

3) Kosten für die Verschlussplatte in der Urnenwand 120,00 €

## § 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Margetshöchheim, den 16.07.2013

**Gemeinde Margetshöchheim**




Waldemar Brohm  
(1. Bürgermeister)

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.07.2013 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.07.2013 angeheftet und am 01.08.2013 wieder entfernt.

Margetshöchheim, den 02.08.2013

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim



(Horn)